

KMU-Definition

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) können von spezifischen Förderungsmöglichkeiten oder besseren Förderungsbedingungen profitieren. Grundlage für die Einstufung der Unternehmensgröße ist die KMU-Definition der Europäischen Union, die in diesem Merkblatt kurz dargestellt ist.

Weitere Details und Beispiele bietet das Benutzerhandbuch der EU zur KMU-Definition:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/pdf>
http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform. Damit gelten auch Einpersonen- oder Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Für die Einstufung als KMU

- sind neben den Daten des eigenen Unternehmens auch Daten von „verbundenen Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“ einzurechnen;
- das Ergebnis muss unter dem Schwellenwert für Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitäquivalente) und für Finanzdaten (Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) bleiben:

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)		Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme	
Kleines Unternehmen (KU)	< 50	UND	≤ 10 Mio. EUR	ODER	≤ 10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen (MU)	< 250		≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Großes Unternehmen (GU)	≥ 250		> 50 Mio. EUR		> 43 Mio. EUR

Der Schwellenwert für Beschäftigte ist zwingend, während bei den Finanzdaten nur ein Wert, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme, eingehalten werden muss.

Beschäftigte: Dazu zählen Gehalts- und Lohnempfänger/innen, Personen in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, Leih- und Saisonpersonal, mitarbeitende Eigentümer/innen und Teilhaber/innen; nicht zu berücksichtigen sind Personen in Karenz oder in beruflicher Ausbildung, wie Lehrlinge u.ä. Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden aus der Summe aller geleisteten Arbeitsstunden errechnet, dividiert durch das Jahresmittel der Stunden, die Vollzeitbeschäftigte erbringen.

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme: Werte gemäß letztem Jahresabschluss; bei Neugründungen sind die Werte für das erste Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Unternehmen verliert bzw. erhält den KMU-Status erst, wenn die Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren eintritt. Das gilt jedoch nicht für Unternehmen, bei denen sich die Eigentumsverhältnisse ändern, wie im Fall einer Übernahme durch ein großes Unternehmen bzw. einer Abspaltung in diesem Zeitraum.

Kategorien von Unternehmen

In einem ersten Schritt werden die aktuell bestehenden Beteiligungsverhältnisse bzw. Beziehungen zwischen Unternehmen festgestellt. Sie sind Grundlage für die Einordnung in folgende Kategorien:

1. Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen haben weder Partner- noch verbundene Unternehmen, das heißt im Wesentlichen, es gibt **keine bzw. nur Beteiligungen < 25%** von oder an anderen Unternehmen.

2. Partnerunternehmen

Bei einer Beteiligung von oder an anderen Unternehmen

- **zwischen 25% und 50%** des Kapitals oder der Stimmrechte,
- und wenn darüber hinaus keine Kriterien für verbundene Unternehmen erfüllt sind,

besteht eine Beziehung zwischen Partnerunternehmen.

Ausnahmen

Folgende Investorinnen und Investoren bleiben für die KMU-Einstufung außer Betracht, wenn sie Anteile $\leq 50\%$ halten und weder einzeln noch gemeinsam als verbundene Unternehmen anzusehen sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, Business Angels
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anlegerinnen und Anleger, einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Kleine, autonome Gebietskörperschaften (Haushalt < EUR 10 Mio., Einwohner/innen < 5.000)

Ein Unternehmen kann nicht als KMU eingestuft werden, wenn

- öffentliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der oben genannten Investorinnen und Investoren)
- direkt oder indirekt $\geq 25\%$ des Kapitals oder der Stimmrechte halten.

3. Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen haben **unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über die Mehrheit** in einem anderen Unternehmen oder auf andere Art und Weise beherrschenden Einfluss. Sie sind charakterisiert durch mindestens eine der folgenden Beziehungen:

- die Mehrheit der Stimmrechte,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Damit sind auch Unternehmensgruppen umfasst, die über mehrere Ebenen verbunden sind.

Bestehen Mehrheitsverhältnisse bzw. beherrschender Einfluss über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Personengruppe, dann gelten die betroffenen Unternehmen als verbunden, wenn sie in denselben oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Berechnung der Daten für die KMU-Einstufung

Ausgehend von der festgestellten Kategorie werden dann die Unternehmensdaten (Beschäftigte; Umsatz oder Bilanzsumme) für die KMU-Einstufung errechnet.

Für eigenständige Unternehmen werden nur Daten des eigenen Jahresabschlusses herangezogen, bei Partner- und verbundenen Unternehmen werden deren Daten wie folgt hinzugerechnet:

Eigenes Unternehmen	100 %
Verbundene Unternehmen	100 %
Partnerunternehmen (inkl. deren verbundene Unternehmen)	anteilig 25 % - 50 %

Bei verbundenen Unternehmen kann man in der Regel von einem konsolidierten Jahresabschluss ausgehen. Dazu werden die Daten jener Unternehmen addiert, die noch nicht im Vollkonsolidierungskreis erfasst, aber als verbundene Unternehmen gemäß KMU-Definition einzustufen sind.

Partnerunternehmen, die dem eigenen Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, werden - gemeinsam mit deren verbundenen Unternehmen - anteilig eingerechnet (entsprechend dem Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere Anteil herangezogen wird).

Partnerunternehmen, die einem verbundenen Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, werden - ohne weitere verbundene Unternehmen - anteilig eingerechnet.

Nicht unmittelbar vor- oder nachgelagerte Partnerunternehmen (Partner des Partnerunternehmens) sind bei der KMU-Einstufung nicht zu berücksichtigen.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist schließlich mit den KMU-Schwellenwerten zu vergleichen.

Link zum vollständigen Wortlaut der KMU-Definition

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI. L 124 vom 20. Mai 2003, Seite 39 ff.

Diese Definition ist als Anhang I auch Bestandteil der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien

T + 43 1 501 75-0 **F** +43 1 501 75-900 **E** office@aws.at · www.aws.at